



## Merkblatt zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND)

Die Impfpflicht besteht seit dem 31.12.1994 und gilt für alle Hühner und Truthühner und alle mit diesem gehaltenen Geflügel. Eine Verletzung der Impfpflicht, sowie der Pflicht zur Wiederholungsimpfung in Abständen von 3 Monaten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Die Abgabe des Impfstoffes erfolgt durch den in Ihrem Bestand tätigen praktischen Tierarzt und läuft folgendermaßen ab:

1. Setzen Sie sich rechtzeitig vor dem von Ihnen geplanten Impftermin mit Ihrem Tierarzt in Verbindung und teilen Sie ihm die Anzahl der zu impfenden Tiere mit.
2. Am geplanten Impftermin muss Ihr Geflügel gesund (= „impffähig“) sein.
3. Am Abend vor der Impfung entfernen Sie bitte das Wasser aus den Ställen, da das Geflügel vor der Impfung durstig sein muss.
4. Stellen Sie saubere, dichte Trinkgefäße (nicht aus Metall) in genügender Anzahl bereit, da alle Tiere gleichzeitig Wasser aufnehmen können sollten. Sorgen Sie bei Wassergeflügel – Enten und Gänse – dafür, dass die Tiere nicht in den Trinkgefäßen baden können.
5. Normalerweise erhalten Sie vom Tierarzt die nötige Impfstoffmenge für Ihr Geflügel (nicht für Tauben) in flüssiger Form. Dafür sind je nach Absprache mit dem praktischen Tierarzt gegebenenfalls saubere, verschließbare Kunststoffgefäße mitzubringen.
6. Den Impfstoff geben Sie bitte unverzüglich zu Hause ins Tränkwasser für Ihr Geflügel und verrühren die eingebrachte Impfstoffmenge.
7. Weitere Impftermine sprechen Sie bitte mit Ihrem Tierarzt ab, da alle drei Monate Wiederholungsimpfungen durchzuführen sind.
8. Über die Impfungen erhalten Sie von Ihrem Tierarzt jeweils eine Bescheinigung.